

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 8 (1904-1905)

Artikel: Knabenschaften und Volksjustiz in der Schweiz

Autor: Hoffmann-Krayer, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Knabenschaften und Volksjustiz in der Schweiz.¹⁾

Von E. Hoffmann-Krayer in Basel.

B e n u t z t e L i t t e r a t u r .

A l l g e m e i n e s .

H. USENER in: HESSISCHE BLÄTTER f. Volkskunde I (1902) S. 207 ff.; J. R. DIETERICH ib. 87 ff.; E. OSENBRÜGGEN, Studien z. deutschen u. schweiz. Rechtsgeschichte 1868, 407 ff.; H. SBHURTZ, Altersklassen und Männerbünde 1902 S. 110 ff.; O. GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868).

S c h w e i z .

A l l g e m e i n e s . SCHW. Id. III, 709 fg. (Chnab). 521 (chesslen). 116 (chüblen); V, 402 (Hauss-Predig). 414 (Brueder). 519 (brögen); II, 1679 (Hauss). 1626 (Horner). 151 (morengigen); IV, 304 (Knaben-Gemeinde). 1625 (hornen 6).

A a r g a u . S. MEIER im ARCHIV VI, 121 ff.

A p p e n z e l l . E. OSENBRÜGGEN, Wanderstudien V (1876) S. 152; G. RÜSCH, Der Kant. Appenzell. (Gemälde d. Schw. Bd. XIII) 1835, 110; T. TOBLER, Appenzellischer Sprachschatz 1837, 329.

B e r n . SCHW. Id. II, 1625 fg. (hornen 6); D. GEMPELER-SCHLETTI, Heimatkunde des Simmentals 1903, 369 ff.; D. GEMPELER, Die Rosenhalde, in: ALBUM des Litterar. Vereins in Bern 1858 S. 73 fg.; HIDBER, Der ehemalige sog. äussere Stand, in: BERNER NEUJAHRSBL. 1858; LUMBROSO in: ARCHIVIO per lo studio delle Tradizioni popolari XV (1896) 69 (Gessenay).

G l a r u s . O. HEER u. J. J. BLUMER-HEER, Der Kant. Glarus (Gemälde der Schweiz Bd. VII) 1846. S. 303 ff.; E. BUSS im ARCHIV IV, 297. 300. 308.

G r a u b ü n d e n . H. L. LEHMANN, Die Republik Graubünden. II (1799) 272 ff.; J. A. v. SPRECHER, Gesch. der Republik der drei Bünde. II (Culturgeschichte) (1875), 336 ff.; J. C. MUOTH im ARCHIV II (1898) 119. 123. 127. 135. 136. 138 ff. 140. 143. 144. 147; J. A. SPRECHER im BÜNDN. MONATSBLATT 1897 S. 62; für Tomils: ARCHIV I (1897) 144 ff.; VINCENT, M.... u. Chr. CHRISTOFFEL in ANNALAS della Societad Rhaeto-romanscha V (1890) 339 ff.; IX (1894) 103 ff.; XII (1898) 1 ff.; DER FREIE RHÄTIER 1900 Nr. 117. 125. 133 (1813); G. LEONHARDI, Rhätische Sitten. St. Gallen 1844 S. 18; H. HERZOG, Schweiz. Volksfeste 1884, 305; A. BALLETTA, Novellen und Aufsätze, hrg. v. Derungs. 1888, 225. 229 ff.; V. BÜHLER, Davos in s. Walserdialekt I (1872) 277; IV (Obersaxer Dialekt 1886) 37. 108. 128; C. CARISCH, Taschenwörterbuch d. rhaetorom. Spr. 1848, 87 fg.; WANDERER in der Schweiz V, (1839) 188; BÜNDNER KALENDER 1878 Bog. 5, 2^{te} Seite.

L u z e r n . HOFFMANN-KRAYER im ARCHIV I (1897) 276 ff., wo weitere Litteratur über d. Hirsmontagsbrief.

¹⁾ Nachfolgende Abhandlung ist die stark erweiterte Überarbeitung eines akademischen Vortrages, den der Verfasser am 12. Januar 1904 in der Basler Universitäts-Aula gehalten hat.

N e u e n b u r g. A. HENRY, Règlement d'une Société de garçons (de Boudry), in: MUSÉE NEUCHATELOIS 19 (1882) S. 54 ff.; Ch. CHATELAIN, Les anciennes Sociétés de Garçons. ib. 27 (1890) S. 208 ff.

S t. G a l l e n. G. BAUMBERGER, St. Galler Land — St. Galler Volk. 1903 S. 132. 140 ff.; 143 ff.; ARCHIV I (1897) 265; VII (1903) 147 ff. 154. 156; X. RICKENMANN, Gesch. d. Stadt Rapperswil² (1878) I, 92. 234; II, 119; Ed. OSENBRÜGGEN, Wanderstudien V (1876) 246; ZÜRICHES POST 1899 Nr. 118 (Oberes Toggenburg); OBERLÄNDER ANZEIGER (Ragaz) 1897, 17. Febr.

S c h w y z. O. SCHADE in: WEIMARISCHES JAHRB. II (1885) 143 (Separat-abdruck S. 71); H. HERZOG, Schweiz. Volksfeste 1884, 205; ARCHIV I (1897) 280.

T h u r g a u. SCHW. ID. I, 1116 (Narrenfest); ARCHIV I (1897) 267; J. M. KELLER, Kleine Weinfelder Chronik 1864 II, 26 ff.

U n t e r w a l d e n. J. BUSINGER, Die Geschichten d. Volkes v. Unterwalden II (1828) 311; A. BUSINGER, Der Kant. Unterwalden (Gemälde d. Schw. Bd. VI) 1836 S. 78. 82.

W a a d t. L. M. in: CONTEUR VAUDOIS 1900, 6. Oktober (leider ohne Quellenangaben); L. VULLIEMIN, Der Kanton Waadt (Gemälde der Schweiz Bd. XIX) II (1849) S. 42 fg.; A. CERESOLE, in: AU FOYER ROMAND 1899, 148. 153. CONSERVATEUR SUISSE X (1820) 48 (2^e Edition p. 233); VIII (1817) 295 (2^e Ed. p. 236); C. JACCARD in: HELVETIA (Monatshefte d. Studentenverbindung H.) IX (1890) 69.

W a l l i s. AM HERD, Denkwürdigkeiten von Ulrichen 1879, 236 Anm.; L. COURTHON, Le Peuple du Valais 1903, 104.

Z u g. F. L. STADLIN, Gesch. d. Stadtgemeinde Zug (1824) S. 216; C. BOSSARD, Histor. Zeitbilder v. 1736—1770, in: GESCHICHTSFREUND 14 (1858) S. 120; S. PLATTNER, Die Gesellen des thörichten Lebens, in: ALPENROSEN (Illust. Zeitschrift) I (Bern 1866), 68 ff.; KLEINER ZUGERKALENDER f. 1868 S. 3—15 (sehr reichhaltig); ARCHIV I (1897) 264.

Z ü r i c h. H. ANGST im ANZEIGER f. schweiz. Alt. 1899, 28; SCHW. ID. III, 209 (kollater).

A u s l a n d .

B e l g i e n. VOLSKUNDE XII, 1 ff.; XIII, 65 ff.; WALLONIA IV (1896) 156. 157 Anm. 158; V (1897) 156 ff.; IX (1901) 221 ff.; X (1902) p. 94. 157; XI (1903) 237 ff.; TRIBUNE DE GENÈVE 1898, 26 Juin.

I t a l i e n. Veltlin: Joh. SALZGEBERS Erinnerungen (1748—1816). Churer Progr. 1902, 27 ff.

B a y e r n. J. A. SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch (1827—1837) 2. Aufl. 1877 I, 191 (Bubenbruderschaft). 1033 (Haberfeld); II, 851 (Haberweid).

Ö s t e r r e i c h (s. auch den Artikel v. USENER unter „Allgemeines“). REVUE des Traditions populaires XVIII (1903) 321; ZEITSCHR. des Vereins f. Volkskunde XI (1901) 451; ZEITSCHR. f. österr. Volkskunde III (1897) 326.

F r a n k r e i c h. Nîmes: DUCANGE, Glossarium med. et inf. Lat. s. v. carivarium; Verberie: REVUE des Trad. p. XVIII (1903) 244.

D e u t s c h l a n d (s. auch die Artikel von USENER und DIETERICH unter „Allgemeines“). J. SPEE, Volkstümliches v. Niederrhein 1875, I, 3 Anm.; A. BIRLINGER, Aus Schwaben II (1874) 46 (Stockach); A. BIRLINGER, Volkstümliches aus Schwaben II (1862) 35 u. Anm.; SARAZIN in: ALEMANNIA XX (1892) 211 (Stockach); J. M. HÜBLER, Bayerisch Schwaben u. Neuburg 1901, 176.

Wir hatten in dieser Zeitschrift schon mehr als einmal Gelegenheit, von den „Nachtbuben“ zu sprechen, die, oft unter argen Ruhestörungen, nächtlicherweile umziehen, allerlei Unfug treiben und, meist an bestimmten Tagen, ihre Auserwählte aufsuchen, um mit ihr eine mehr oder weniger gestörte Schäferstunde zu verbringen. Diese Sitte des Umschwärmens der „Nachtbuben“ ist in der Schweiz wie auch anderwärts bei der Landbevölkerung eine allgemein bekannte und auch, soweit die Exzesse nicht allzu schlimm sind, allgemein erlaubte. Heutzutage scheinen an den meisten Orten diese „Nachtbuben“ sich weder an eine bestimmte Altersgrenze²⁾ noch an irgend welche genossenschaftliche Abkommen zu binden. In erster Linie beschäftigen sie sich mit dem Kiltgang, bzw. seiner Überwachung, und wehe dem fremden Burschen, der von einem benachbarten Dorfe herübergekommen ist, ein Mädchen zu besuchen! Wird er erwischt, so darf er mit Sicherheit auf eine gehörige Tracht Prügel oder ein Bad im nächsten Brunnentrog rechnen. Wie es zwei Studenten der Mathematik bei ihrer improvisierten Kiltfahrt ergangen ist, schildert uns drastisch Walter SENN v. Wartau in seinem Büchlein „Prättigau“ (Zürich 1875, S. 43 ff.). Da sich dieser Akt der Lynchjustiz in einer bitterkalten Winternacht abspielte, mag das Bad im Dorfbrunnen nicht eben mollig gewesen sein. Immerhin aber ist der Gelynchte noch mit heiler Haut davongekommen, was nicht Jeder von sich rühmen kann; denn mehr als einmal schon sind die Verletzungen derart gewesen, dass der Betreffende bleibenden Schaden davongetragen hat, ja ihnen erlegen ist.³⁾ Neben der Kiltkontrolle treiben aber die Nachtbuben noch allerlei Schabernack und Unfug: Bubenstreiche, wie sie zu allen Zeiten in Städten und auf dem Lande verübt werden.⁴⁾

Das Alles wäre aber nicht der Erwähnung wert, wenn sich nicht bei diesen Nachtbuben hie und da Erscheinungen bemerkbar machten, die auf eine mehr oder weniger strikte Organisation schliessen liessen. Im Kt. Glarus z. B. dürfen sich nur die „Oberjährigen“, d. h. die Burschen über 16 Jahr, am Gassengehen beteiligen, und zwar erst, nachdem sie sich durch eine Wein- oder Geldspende eingekauft haben.⁵⁾ Dieser „Einkauf“ setzt aber

²⁾ s. ARCHIV VI, 121 („kaum der Schule entlassene Jüngelchens“). —

³⁾ Anfangs der 70^{er} Jahre soll ein zur Winterszeit in den Brunnen Geworfener an Erkältung gesorben sein. SPRECHER S. 337 Anm. —

⁴⁾ Darüber s. ARCHIV VI, 122. — ⁵⁾ s. ARCHIV IV, 297.

seinerseits wieder eine Genossenschaft voraus, die die Spende in Empfang nimmt. Eine solche besteht im Kt. Glarus wirklich (oder hat wenigstens bis vor kurzem bestanden) unter dem Namen „Gassenledige“. Nur die „Gassenledigen“ sind berechtigt, sich nachts herumzutreiben, nur sie dürfen „zu Licht gehen“, auf den „Stubeten“ (Tanzbelustigung in Privathäusern) erscheinen und von Verlobten das Gassengeld fordern. „Unterjährige“ oder Uneingekaufte werden unsanft heimgewiesen. All diese Gepflogenheiten, wie auch der Brauch, an zwei bestimmten Tagen der Woche das Gassengehen zu veranstalten, zeigen deutlich genug, dass wir hier — wenn auch nicht mehr in ganz reinen Formen — jenes uralte Institut der Knabenschaften vor uns haben, wie es sich (unter verschiedenen Namen und mit zahllosen kleinen Abweichungen) in ganz Europa und bis ins vorchristliche Altertum zurück nachweisen lässt. —

Dass wir es hier nicht mit einer regellosen Schar zufällig vereinigter junger Leute zu thun haben, geht u. A. aus dem Namen dieser Verbindungen hervor. Freilich, Namen wie „Ledige“ (Glarus, Taminatal), „Jeunesse“, „Garçons“ (Waadt, Neuenburg), „Gioventù“ (Soglio) wollen nichts sagen; aber weit-aus die Mehrzahl der Namen hebt das genossenschaftliche Moment unverkennbar hervor; so z. B. „Knabengesellschaft“ (Obersachsen, Vättis), „Ledige Gesellschaft“ (Maienfeld), „Société oder Compagnie od. Confrérie des Garçons“ (Kt. Neuenburg), „Abbaye od. Société de la Jeunesse“ (Kt. Waadt), „Compagnia dils mats“ (rom. Graubünden); von ausländischen Knabenschaften etwa die „Bubenbruderschaft“ in Mittenwald.⁶⁾

Steht es also einerseits fest, dass die Knabenschaften wirklich eine Art Genossenschaft waren, so muss anderseits hervorgehoben werden, dass, wie es überhaupt bei Volksbräuchen zu geschehen pflegt, die Organisation mit der Zeit vielfach locker geworden ist oder sich vollständig aufgelöst hat, sei es nun durch Ausartung in's Zügellose, sei es durch Verkümmерung. Und so ist es gekommen, dass der alte Stand der Dinge nur noch in einzelnen Gegenden unseres Landes unverändert geblieben ist. Am reinsten hat er sich erhalten in Graubünden, wo noch heute fast jede Gemeinde ihre geschlossen organisierte „Knabengesellschaft“ hat. Auch scheinen in Waadt die „Jeunesses“ immer noch eine erhebliche Rolle zu spielen, obwohl uns hier bei der

⁶⁾ HESSISCHE BLÄTTER I, 217 ff.

mangelhaften Quellenangabe nur ein dürftiger Stoff zur Verfügung steht.

Wir wollen nun im Folgenden den Typus der bündnerischen Knabenschaften schildern⁷⁾ , wie er, mit unwesentlichen Abweichungen, in den meisten Gemeinden besteht, und wie er vermutlich auch in andern Gegenden der Schweiz bestanden hat.

Die „Knabengesellschaft“, rom. „Compagnia de mats“, besteht aus denjenigen jungen Männern eines Ortes, die das 16. bis 18. Altersjahr zurückgelegt haben⁸⁾ , moralisch (oft auch physisch) makellos sind und sich durch Entrichtung eines Eintrittsgeldes eingekauft haben.⁹⁾ Die Mitgliedschaft berechtigt zu den schon früher genannten Ausübungen. Dagegen müssen die Statuten strikte befolgt werden. „Dieselben enthalten Verordnungen über wechselseitige Pflichten und Rechte der Mitglieder gegenüber der Gesellschaft. Zu diesen letztern gehörte in erster Linie die Aufsicht über das sittliche Verhalten der Mitglieder. Wer fluchte oder schwor, sich betrank, Unanständiges redete oder that, ohne Licht nachts bei einem Mädchen verweilte, eheliche Anticipation nahm, Streitigkeiten provozierte u. s. w., musste an die Gesellschaftskasse eine, je nach Umständen geringere oder grössere Geldbusse zahlen. Diebstahl auch der geringsten Kleinigkeit — mit Ausnahme von Obst — schloss den Thäter sofort von der Gesellschaft aus. Die Knabenschaft stand aber auch fest nach aussen zusammen und übte ein zuweilen unbarmherzig strenges strafrichterliches Amt gegen Verheiratete und Wittwer, noch mehr aber gegen Fremde, die sich in geschlechtlicher Beziehung mit einem Mädchen der Gemeinde vergangen hatten, indem sie den Fehlbaren oft bei strenger Winterkälte in den Dorfbrunnen tauchten. War er ein reicher Mann, so konnte er sich durch eine, zuweilen sehr hoch — bis auf 1000 fl. — bemessene Geldspende lösen. Auch schon bestrafte Ehemänner mussten vieler Orten von der ihnen drohenden Strafe des ‚Ausschellens‘ (Katzenmusik mit Sündenregister) sich loskaufen.“ An einigen Orten thaten sie sich, früher unter dem Vorsitze eines „Landvogtes“ zu einem eigentlichen Gerichte zusammen, dem „Knabengericht“, das über Vergehen, Nachlässigkeiten und Liederlich-

⁷⁾ Vorzugsweise nach den Schilderungen Sprechers und Muoths. — ⁸⁾ Nach Lehmann „oft schon Kinder von 12 Jahren“. (Ob das nicht auf einem Irrtum beruht?) — ⁹⁾ Lehmann nennt „einige Maass Wein, Käse und Brod“ als Einkaufsteuer.

keiten, die sich der offiziellen Gerichtsbarkeit entziehen, abzurteilen hatten. (Vgl. LEHMANN S. 273.) Der Gesellschaft steht vor ein Kommandant, der durch Stimmenmehr am Dreikönigstage gewählt wird. Andere Beamte sind der Kassier, der Schreiber, der Fahnenträger, der Weibel.¹⁰⁾ Die Gesellschaft hat „eine gemeinsame Kasse, die grösstenteils aus Hochzeitsgaben der sich verheiratenden und damit austretenden Mitglieder gespeist wird, und hält hin und wieder ihre Versammlungen und Feste ab“. „In friedlichen Zeiten bildeten sie auch die Feuerwehr, sorgten bei Kirchweihen und Hochzeiten für militärischen Pomp, bei Festlichkeiten und in der Fastnacht für Unterhaltung der Dorfbewohner durch Bälle, Umzüge und Theater. In katholischen Gegenenden übernahmen sie den Kirchengesang.“ In politisch bewegten Zeiten spielten sie auch als Partei eine hervorragende Rolle.¹¹⁾

Dass diese Bräuche jahrhundertelang im wesentlichen die selben geblieben sind, beweisen die Statuten der „Ehrlichen Ge-

¹⁰⁾ Wir lassen hier die uns bekannt gewordenen Ämter schweizerischer Knabenschaften folgen: Graubünden: Knabenkommandant od. -Führer od. Capitani dils mats od. Platzmeister (vgl. HESS. BLL. I, 219) od. Kilbivorsteher; Kassier, Schreiber, Fähndrich, Weibel. — Veltlin: Capitano della Gioventù. — Wadat: Abbé od. Capitaine. — Neuenburg: Capitaines od. Gouverneurs, Porte-Enseigne, Secrétaires, Sautiers od. Commandeurs. — Zug: Schultheiss, Statthalter, Seckelmeister, Schreiber, Bannerherr, Läufer, Grossweibel, Pfarrherr, Ritter, 2 Mitritter, Edelmann, Junker. — Bern: Schultheiss, Statthalter, Seckelmeister, Stadtschreiber, Grossweibel, Kleinweibel, 2 Läufer, 4 Venner, 2 Heimlicher, Land- u. Klosterbürgte, einige militärische Ämter. — Rapperswil: Ammann, Statthalter, Hauptmann, Fähndrich, Stubenmeister, Weibel, Trommelschläger, Vikär, Knabenschultheiss. — Stans: Schultheiss, Reichsschatzmeister, Reichskanzler, Pannerherr, Hühnervogt, Tierlivogt, Hurenvogt. — Taminatal: Präsident. — Zürcher Oberland: Kollater. — ¹¹⁾ s. SPRECHER S. 338. Derselbe sagt im BÜNDN. MONATSBLATT f. 1897 S. 62: In Zeiten politischer Aufregung spielten im vorigen Jahrh. (18. Jh.) noch die Knabenschaften oft bei Landsgemeinden in terroristischer Weise eine bedeutende Rolle, wenn sie nicht in Parteien gespalten waren. Im Prättigau, Oberland, Engadin und anderwärts bildeten sie gleichsam die Leibwachen von Parteihäuptern. Der sog. „Heerochse“, d. h. der Stärkste dieser Wache, in vielen Fällen der Hauptmann der Knabenschaft, begleitete dann unter Zuzug einer Anzahl seiner Leute jene Parteiführer, wenn sie an Landsgemeinden auftraten oder auch sich in gegnerische Ortschaften, z. B. zu Gerichtssitzungen begaben. Bei solchen Anlässen kam es, wie z. B. 1728 und 1762 im Prättigau, zu furchtbaren Raufereien mit den Knaben anderer Gemeinden, infolge deren mehrere Personen das Leben verloren. — Über ihre politischen Vorrechte s. auch MUOTH im ARCHIV II, 139 u. LEONHARDI S. 18.

sellschaft“ von Tomils aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts.¹²⁾ Dieselben bestimmen z. B. die Abgaben von austretenden, d. h. sich verheiratenden Mitgliedern, sowie von Witwern und Auswärtigen, die in der Gemeinde heiraten. Schon hier wird die Brunnen-tauche erwähnt. Ein folgender Paragraph enthält die Bestimmung, dass die Gesellschaft einem Unbotmässigen gegenüber das Recht habe, „ihme zu schellen“ [d. h. eine Katzenmusik zu bringen] und um den verweigerten Tribut zu pfänden. Be-merkenswert ist dann weiterhin die Stellung der Gesellschaft als Ehegericht: „Was verheurathete Eheleuth sind, die Sich in Streitigkeiten Begeben, vnd Eins von dem andern aus dem Hauss gehet, vnd anderstwo übernacht Bleibt, so solle man jhnen, wan Sie widerum Einig werden, 16 mass Wein zu fordern haben, wofern Sie dan Nichts geben wohlen, solle man jhnen nach altem Brauch schellen vnd mit Trummen zusammen Leuthen.“ Schriftlich überlieferte Statuten kommen nicht häufig vor, doch stehen diejenigen von Tomils nicht einzig da. Wir besitzen solche noch aus Andeer¹³⁾, Zug¹⁴⁾, Boudry¹⁵⁾ und einer ungenannten Neuenburger Gemeinde¹⁶⁾. Auch spricht Lehmann¹⁷⁾ ausdrücklich von einem „Gesetzbuch“ der Knabenschaften und führt sogar einzelne darin erwähnte Strafbestimmungen an. Ferner besass in Klingnau die ehemalige Knabenschaft¹⁸⁾ eine Lade mit Statuten und Protokoll, die nun allerdings verschwunden ist, und endlich erwähnt Baumberger (S. 143) die Statuten der Melser Knaben.¹⁹⁾

In den bündnerischen Knabenschaften haben wir den charakteristischsten Typus kennen gelernt. Wir haben nun im Folgenden einige interessante Abarten zu betrachten. Wir nehmen vorweg eine dokumentarisch unbelegte Notiz aus dem Schweiz. Idiotikon (IV, 303) über das untergegangene Institut der „Knabengemeinde“ (*Chnabegmeind*) im aargauischen Freiamt. Dieselbe ist eine „Versammlung der Jünglinge von über 16 Jahren, gewöhnlich am Sonntag Abend vor der Kirchweih auf dem Dorfplatz bei der Linde abgehalten, wobei der Knabenrat, das Gericht, der Seckelmeister und der Weibel bestellt wurden. Der Rat hatte die Pflicht, den Jünglingen passende Mädchen zu gelegentlicher Heirat anzusehen, auf diese selbst ein wachsames

¹²⁾ S. ARCHIV I, 144 ff. — ¹³⁾ ANNALAS XII, 4. — ¹⁴⁾ KLEINER ZUGER KAL. 1868, S. 10. — ¹⁵⁾ MUSÉE NEUCHATELOIS XIX, 54. — ¹⁶⁾ Ebenda XXVII, 209. — ¹⁷⁾ Republik II, 273. — ¹⁸⁾ Laut gütiger Mitteilung von Herrn Lehrer Bilger. — ¹⁹⁾ Hier hießen die Ausgelasseneren „Buben“, die Gesetzteren „Knaben“.

Auge zu haben und überhaupt auf Alles bedacht zu sein, was den Interessen der Jünglinge förderlich sein konnte. Das Gericht sprach Recht in streitigen Angelegenheiten der Jünglinge und fällte auch Strafen, die gewöhnlich in einigen Maass Wein oder Most bestanden und gemeinschaftlich getrunken wurden. Alljährlich am Kirchweihfeste war dann von Rat und Volk grosser Umzug; wo es tunlich war, sogar zu Pferd. Nachher Tanz und Trunk bis abends 10 Uhr.“ Leider wird uns nicht gesagt, wann dieser Brauch eingegangen ist; jedenfalls aber tritt uns hier noch eine merkwürdig rein erhaltene Form der Knabenschaften entgegen.

Auch Klingnau und Rapperswil sind oben genannt worden. Diese beiden Städtchen sind für die Entwicklungsgeschichte der Knabenschaften besonders bedeutsam, weil sie nicht nur neue Gesichtspunkte eröffnen, sondern auch vermittelnde Formen aufweisen, die uns zu gewissen andern städtischen, scheinbar ferner abliegenden Institutionen hinüberführen.²⁰⁾

Für Klingnau²¹⁾ ist charakteristisch die Bethätigung der Knabengesellschaft bei den Fastnachtslustbarkeiten. Sie besass eine Anzahl hölzerner und kupferverzinnter Larven und einige Narrenkleider, die an Fastnacht zur Verwendung kamen. Eine besondere Rolle spielt hiebei der „Obernarr“. Am Morgen des Fastnachtsdienstags zieht derselbe zunächst unter ohrbetäubendem Peitschenknall durch die Strassen, ein Brauch, der lebhaft an die dämonenverscheuchenden Lärmumzüge der Winters- und Frühjahrszeit erinnert.²²⁾ Dann versammelt er, während die Knabenschaft einer Messe beiwohnt, die Schuljugend um sich und instruiert sie über die Antworten, die sie nachmittags auf sein Fragen zu geben hat. Nach einem Frühstück der Knabenschaft zieht der Narr, eine grosse Puppe auf den Armen, mit Pfeifer und Trommler vor die Häuser der „Guggichmannen“, d. h. derjenigen Männer, die sich im Laufe des Jahres verehelicht haben, tanzt dort und zeigt der jungen Frau die Puppe, wofür er ein Trinkgeld erhält. Die letztere Handlung ist ein uraltes, in zahlreichen Abweichungen wiederkehrendes Fruchtbarkeitsymbol, das hier nicht näher erörtert werden kann. Am Nachmittage veranstaltet die Knabenschaft einen Umzug. Mit dem Seitengewehr,

²⁰⁾ Vgl. die Knabenschaften in Siebenbürgen bei USENER in HESS. BLÄTTER I, 215 ff. — ²¹⁾ Nach brieflicher Mitteilung von Herrn Lehrer Bilger in Klingnau. — ²²⁾ ARCHIV I, 192. 281; VII, 116 Anm.

dem Zeichen des freien Mannes, umgürtet und einem Strauss von der Liebsten auf dem Hute, schreitet man durch den Ort und um die Brunnen. Dann besteigt der Narr den Brunnentrog und stellt an die umstehende Jugend die vormittags eingelernten Fragen. Gewöhnlich werden hier zunächst die alten Jungfern und Junggesellen durchgehechelt. Auf die Frage: „Wo sind die alten Jungfern?“ erschallt die Antwort: „Im Giritz“, d. h. im Giritzenmoos, jenem eingebildeten Verdammungsort der Mädchen, die die Ehe verschmäht haben.²³⁾ „Wo sind die Knaben (Junggesellen)?“ „Im Holz“, was das selbe für die ledigen Männer bedeutet. Dann folgt die Persiflage einzelner lächerlicher Vorkommnisse: „Wo wohnt die Jungfer, die im Korbe Wasser holen wollte?“, „Oben in der Stadt.“ „Wo wohnt die Jungfer, die das rechte Hosenbein verloren?“, „Im Dorf“ u.s.w. u.s.w., bis alles durchgehechelt ist. Man sagt daher von Einem, der eine spottwürdige Handlung begangen hat: „Er kommt auf den Brunnen“, wie etwa in Basel: „Er kommt an die Fastnacht“. Nachher wird um den Brunnen getanzt, indem die Knaben aus den umstehenden Mädchen ihre Tänzerinnen aussuchen. Ein Trunk aus der Weinspende, zu der die geistlichen Niederlassungen des Ortes verpflichtet sind, beschliesst den fröhlichen Tag.

In Klingnau konzentrieren sich also — wenigstens soweit die Überlieferung reicht — die Gepflogenheiten der Knabenschaft auf den einen Fastnachtstag und auch die Volksjustiz hat hier durch die Inquisition der Narren einen karnevalesen Anstrich genommen. Daneben aber bestehen uralte Kulthandlungen, wie das Umgehen und Umtanzen der Brunnen.

Noch eigenartiger waren die Bräuche in Rapperswil.²⁴⁾ Der ungleich grösseren Bedeutung, die hier der Knabenschaft zukam, ist es zuzuschreiben, dass in dieser Stadt auch die Überlieferung eine ungetrübtere und die Bethätigung der Knabenschaft eine vielseitigere ist. Diese nannte sich in Rapperswil „Unüberwindliche Gewalt der Junggesellen“, etwa auch „Knabenzunft“ oder, wenn sie in den Fall kam, Volksjustiz auszuüben: „Saugericht“. Mitglieder waren alle ledigen Bürger vom 18. Jahre an. Auch sie hatte, wie ihre Bündner Schwestern, Vorgesetzte und Beamte: einen „Ammann“, „Statthalter“ u.s.w. Ihren Ursprung

²³⁾ s. ARCHIV I, 139 fg.; VII, 295 ff. — ²⁴⁾ s. RICKENMANN a. a. O.

leitet die „Knabenzunft“ von einem historischen Ereignis ab.²⁵⁾ Während der Belagerung durch die Zürcher nämlich, im Jahre 1388, sollen die Frauen und Töchter, die ihre Männer und Väter in der Schlacht bei Nafels verloren hatten, auf der Burg getanzt haben, um den Zürchern zu zeigen, wie wenig sie entmutigt seien. Dieser Tanz wurde in der Folgezeit fortgesetzt und jeweilen mit einem pomphaften Fastnachtszug eingeleitet.²⁶⁾ Er bewegte sich um den Platzbrunnen und endete auf der Burg. Die Tänzerinnen durften nur aus ledigen Töchtern bestehen.

Neben der Festthätigkeit, zu der natürlich auch eine aufwandreiche Mahlzeit gehörte, übte die Knabenschaft aber auch eine sittenrichterliche aus, indem sie Vergehen gegen die Sittlichkeit mit Bussen, besonders in Form von Weinspenden, belegte. Dass dieses Sittengericht sozusagen staatlich sanktioniert war, geht aus dem Umstand hervor, dass man von ihm an den Kleinen Rat appellieren konnte.²⁷⁾ Auch gemeinnützige Handlungen sind von der Zunft nachweisbar. So verkaufte sie im Jahr 1656, „als die Frucht sehr wohlfeil war, 46 ihrer silbernen Becher, um dagegen Korn aufzuspeichern, 8 andere wurden zu frommen Zwecken der Kirche gegeben“. Der Reichtum an silbernen Bechern²⁸⁾ lässt auf ein verhältnismässig hohes Alter der Gesellschaft schliessen, und wenn vielleicht auch die Entstehung im XIV. Jahrhundert ins Reich der Fabel gehört, so sind uns doch schon regelrecht geführte Protokolle aus dem Anfang des XVII. Jahrh. überliefert. Eingegangen ist die Zunft, wie auch die Gesellschaften von Zug und Bern, im Jahr 1798, also in der Revolutionszeit, jener für unzählige Volksbräuche so verhängnisvollen Klippe.

In Rapperswil wie in Klingnau tritt uns Ernstes und Faschingsfreudiges in bunter Mischung entgegen. In beiden Städten sind die Grundelemente dieselben: festlicher Umzug, Umgehen und Umtanzen des Brunnens, Volksjustiz; aber diese Elemente sind in beiden Städten so verschieden ausgeprägt, dass wir den Eindruck von völlig heterogenen Erscheinungen bekommen. Solche Divergenzen aus dem selben Stamme geben uns nun aber ein Mittel in die Hand, auch andere, bis anhin rätselhaft gebliebene Institutionen richtig zu beurteilen: ich meine den sog. „Grossen Rat“ in Zug und in Stans und den „Äussern Stand“ in Bern.

²⁵⁾ Das älteste Protokoll datiert jedoch erst vom Jahr 1612. — ²⁶⁾ Eine ausführliche Beschreibung im ARCHIV I, 266. — ²⁷⁾ RICKENMANN I, 235. —

²⁸⁾ 1653 waren es deren 69, darunter der 127 Loth wiegende „Säubecher“.

Wir müssen uns diese sonderbaren Gebilde etwas näher ansehen. Der volle Name der Zuger Gesellschaft lautet „Gesellschaft des grossmächtigen, gewaltigen und unüberwindlichen Rats“, ein pompöser Titel, der auf ein nicht geringes Selbstbewusstsein schliessen lässt. Dieses Selbstbewusstsein findet unter Anderm aber auch seinen Ausdruck in der natürlich sagenhaften Herleitung aus den Zeiten Ottos I.²⁹⁾, und wie schon die Rapperswiler Knabenschaft mit einem historischen Ereignis in Verbindung gebracht wurde, so identifiziert sich nun der Zuger „Grosse Rat“ mit jener berüchtigten „Bande vom tollen Leben“, die zur Fastnachtszeit des Jahres 1477 den tumultuarischen Zug nach Genf unternahm, um die rückständige Brandschatzungssumme einzuziehen.³⁰⁾ Unwahrscheinlich ist diese Aufstellung nicht; denn es ist nachgewiesen, dass das dem „Grossen Rat“ gehörige und jetzt noch im Zuger Altertumsmuseum befindliche „Saupanner“³¹⁾ von der „tollen Bande“ wirklich gebraucht worden ist, und wer würde sich nicht bei diesem „Saupanner“ an das Rapperswiler „Saugericht“ und seinen „Saubecher“ erinnern? Zudem sind die Analogien in Bern und Stans so auffallende, dass jedenfalls die ehemalige militärische Bedeutung der Knabenschaften über allem Zweifel steht. Nun ist aber in Zug, wie in Bern und in Stans, Eins bemerkenswert: es wird nirgends gesagt, dass die Gesellschaft nur aus Ledigen bestehe oder je bestanden habe. Schon aus Rapperswil wird uns berichtet, dass sich an dem Umzuge „sämmtliche Herren und Bürger“ beteiligt haben; in Zug können aber auch wirklich Ehemänner Mitglieder des „Grossen Unüberwindlichen Rates“ sein. Da die Protokolle auch dieser Gesellschaft erst mit dem Jahre 1608 einsetzen, so

²⁹⁾ Auffallend ist, dass auch die Meistersinger ihre Entstehung auf Otto I. zurückführen (s. WAGENSEIL, Von der Meistersinger holdseligen Kunst 1697 S. 504). — Das älteste Protokollbuch (1608) der Zuger Gesellschaft trägt die Überschrift: „In diesem Buch ist verzeichnet und beschryben die herrliche Statuten, Jurisdiktion, Gewaltsame, Fryheit, Herrlig- und Gerechtigkeiten der grossmächtigen Herren des grossen, gewaltigen und unüberwindlichen Rathes der Stadt Zug, mit welchem Sy befryet und begabet sind von dem grossmächtigen Keyser Otto, dem Ersten diss Namens, so vor unzählbaren Jaren regiert und gelebt“ u.s.w. KLEINER ZUGER KALENDER 1868 S. 3. — ³⁰⁾ Vgl. K. DÄNDLICKER, Gesch. d. Schweiz. 2. Aufl. II (1894), 233; J. HÜRBIN, Handb. d. Schweizer Geschichte I (1900), 313; ALPENROSEN 1866, S. 68. — ³¹⁾ Vgl. ARCHIV I, 265 A. 2. Ähnliche Banner bei DU TILLIOT, Mémoires pour servir à l'histoire de la Fête des Foucs 1741 (Tafeln).

ist es unmöglich, zu sagen, wann diese Erweiterung stattgefunden hat; doch möchte ich angesichts all der analogen Erscheinungen vermuten, dass die Ausdehnung der Mitgliedschaft auf Verheiratete eine sekundäre, in grössern Ortschaften entwickelte Form der alten Knabenschaften ist. Im Übrigen weist auch der Zuger „Grosse Rat“, dessen Mitgliederzahl freilich auf 40, später auf 50 beschränkt war, und der schliesslich nur noch regimentsfähige Bürger zuliess, alle Eigenheiten der bisher behandelten Knabenschaften auf. Er hatte als Vorgesetzte einen auf 3 Jahre wählbaren „Schultheissen“, einen „Statthalter“ und einen „Seckelmeister“. Der Einkauf war 10 Thaler und mehr. Die Versammlungen und Wahltage fanden am „schmutzigen Donnerstag“ auf dem alten Gerichtsplatz unter der Linde statt, ähnlich den altgermanischen Gerichtsversammlungen, und dabei ist es bemerkenswert, dass vollständig die Formen der Landsgemeinde innegehalten wurden.³²⁾ Dieser Parodie der Landsgemeinde werden wir auch noch an andern Orten begegnen. Dass bei der straffen, durch Statuten geregelten Organisation auch Justiz geübt wurde, ist selbstverständlich, und zwar erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des „Grossen Rats“ auch wieder auf geringfügigere Vergehen; ähnlich wie bei den bereits erwähnten Knabenschaften. Besonders interessant sind hier aber die Strafinstrumente, deren Handhabung jeweilen einem besondern Beamten zugeteilt wurde. Als solche werden erwähnt: der Eisengrind, das Hühnerbrett, der Holzschuh, der Kolben, das Hundebiegel, der Bogen, das Leiterlein, das Joch, der Weiberfeind, der Judenspiess, das Urren- (d. h. Stieren-) Antlitz und die Leimpfanne. „Es sind dies Kennzeichen gewesen“, sagt der Anonymus im Kleinen Zuger Kalender für 1868 (S. 11), „die man nachts denjenigen vor die Wohnungen zu stellen pflegte, welche sich in Dingen versündigt hatten, die der Gerichtsbarkeit des Grossen Rats unterworfen waren. Leider ist uns eine nähere Erklärung des Eisengrinds, Kolbens, Hundebiegs, des Hühnerbretts und der Leimpfanne nicht möglich. Die Blätter im ältesten Protokolle, auf denen sich die Gebrauchserklärung dieser Instrumente befand, sind herausgeschnitten, ver-

³²⁾ „So sollen sy Jährlichen an Einem Schmuzigen Donnstag L a n d t s - g m e i n d halten, Mit gannz gesessnem Rath, U n d e r d e m H e y t e r e n H i m m e l , damitten inn der Statt Zug, An gewöhnlichem Blatz, da dann d i e g r o s s L i n d e n gestanden, Unnd alda Erwelen Inen Einen Schultheissen“ u.s.w. (Es folgen dann die einzelnen Bestimmungen über diese Landsgemeinde.) KL. ZUGER KAL. 1868, 10.

mutlich weil dieselbe in späteren Zeiten zu mittelalterlich derb klang und deshalb Anstoss erregte. Der „Wybfyend“, der „Judensiess“, das „Urrenantlit“ und der „Holtzschuo“ hingegen blieben stehen. Der „Wybfyend“, diss ist menigkhlichen zu wüssen, wie die Wyber etwan zun Zyten den Mannen gar kein Gnad mögend han unnd nit by inen wend blyben; demselben [Manne] ist verordnet der Wybfyendt“. Den „Judensiess soll man auch besetzen, so Einer Geldt usslehnet umb einen zimlichen Zinnss, dass ime nochmals [nachher] weder Zinss noch das Hauptgut [Kapital] wirdt. Demselbigen soll man den Judensiess fürsetzen damit das er stechen khöne das wo behaffte³³⁾. „Item das Urren-Antlit soll man dem jhenigen geben, der da gern ein hübscher Mann wäre, aber dessen Lyb, Angesicht, Gang unnd Proportion unflätig wüost unndt besser einer Suw zu verglychen, dann einem hübschen wolgestalten Mann“. „Die Holtzschuo soll man denjänigen mitteilen, welche wol mit dem Praticiren khönnend umbgehen, heimlich thrölen und Ämpter überkhomend, damit sy ein anderss mal desto leyser gehen können, oder denen, so das Pratiziren gefehlt hat [misslungen ist]“. „Der Bogen wird also verdienet, so einer wäre, der von unbilichen Sachen redete unnd nit zu glauben ist, noch wehre, dass ein Jegkhlicher woll gespüren oder gryffen mag, dass er den Bogen zu fast spannet [also ein Aufschneider], derselbig soll mit dem Handtbogen versorget werden“. Das Leiterli wurde schliesslich solchen gegeben, die lieber durch die Fenster, als durch die Thüren in gewisse Zimmer stiegen.“ Die Volksjustiz des „Grossen Rates“ bestand aber nicht ausschliesslich in Persiflage; er wendete sich auch strafend gegen alle Gottlosigkeiten und sittlichen Vergehen. Das beweist nicht nur die Strafexpedition von 1523 mit der schreckhaften Maske gegen die Nonnen von Frauenthal, die moralisch in schlechtem Rufe standen³⁴⁾, sondern auch die in den Protokollen verzeichneten Fälle von Türmung, Hungerkuren und Geldbussen, ferner der Zwang zu Wallfahrten nach Einsiedeln, zur Abbetung von Rosenkränzen und Psaltern. „In frühern Zeiten war Übergiessung mit einigen Zübern Wassers, das Herumtreiben von Gasse zu Gasse mit Körben voll Unrats und mit dem Strohkönig unter klingendem Spiel, sehr gebräuchlich. Auch war eine grössere hölzerne Kette vorhanden, um mit gewissen unreinen Individuen gelegentlich eine Schwemme im

³³⁾ Dieser Zusatz ist mir nicht klar. — ³⁴⁾ S. ALPENROSEN 1866 S. 70.

See vorzunehmen.“³⁵⁾ Wir werden auf die alte Reinigungsstrafe des Wassergusses bzw. der Tauche noch zurückkommen. Erwähnung verdient endlich die rege Bethätigung des „Grossen Rates bei kirchlichen Festen und die geflissentliche Abhaltung von Seelenmessen für verstorbene Mitglieder.³⁶⁾ Das Ende aber war Versumpfung in Schlemmerei und Schulden.³⁷⁾

Wieder etwas anders hat sich der sog. „Äussere Stand“ (oder das „Äussere Regiment“) in Bern ausgebaut, obschon er auf den gleichen Grundlagen ruht. Seinen Namen führt er im Gegensatz zum „Innern Stand“, der eigentlichen Regierung, und ist schon im 16. Jahrhundert völlig organisiert. Er hat mit dem Zuger Rat unter Anderm gemein die Zulässigkeit Verheirateter und die alte Ursprungssage, nur ist es hier der Herzog von Zähringen, dem er, wie die Stadt Bern selbst, seine Gründung zu verdanken hat. Die Anfänge sollen ganz kriegerisch gewesen sein. Ähnlich der „Bande vom tollen Leben“ soll sich auch hier eine Schar von Freiwilligen („Fryhäuser“) im 13. Jahrh. zusammengethan haben zur Verteidigung des Landes, und aus dieser soll dann der „Äussere Stand“ mit seiner weitschichtigen Organisation sich entwickelt haben. Die Vorgesetzten und Beamten waren ungefähr die selben wie in Zug: Schultheiss, Statthalter, Seckelmeister, Stadtschreiber u. s. w. Daneben militärische Ämter wie Hauptmann, „Lütenampt“, Schützenhauptmann, Fahnenführer, „Spiessenhauptmann“ u. A. (HIDBER S. 13). Auch hier fanden „Ratsversammlungen“ statt, die eine genaue Kopie der Versammlungen des „Innern Rates“ darstellten. Während aber in Zug die Volksjustiz ein Hauptelement des „Grossen Rates“ bildete, scheint sie in Bern auf Kosten des immer mehr überhandnehmenden Festpompes etwas verkümmert zu sein.³⁸⁾ Wohl vernehmen wir auch hier von Bussen bei Übertretung der Sitten- und Anstandsgesetze; aber sie finden ihre Anwendung, soviel ich in Erfahrung bringen konnte, nur auf Mitglieder des „Äusseren Standes“ und nicht auf anderweitige Personen. Wichtiger waren der Berner Gesellschaft die Umzüge, die sich, aus ursprünglich einfachen Musterungen, im 17. und 18. Jahrh. zu einem pomphaften Schaugepränge entfalteten. Diese Umzüge fanden

³⁵⁾ KL. ZUGER KAL. 1868 S. 15. — ³⁶⁾ Ebenda S. 14. — ³⁷⁾ Ebenda S. 12 fg.
— ³⁸⁾ Schon früh hat sich übrigens der Äussere Stand durch wilde Ausgelassenheit in Tanz und Schwelgerei ausgezeichnet (HIDBER S. 7). Der Geissler spotteten sie.

jeweilen nach der Ämterbesatzung im Sommer statt und hatten, je nach Vereinbarung, bald einen vorwiegend kriegerischen, bald einen mehr fastnächtlichen Charakter. In ältern Zeiten war noch der „Aufritt“ des „Rossvolks“ von dem Umzug des Fussvolks getrennt, und es wurden Scheingefechte³⁹⁾ aufgeführt, was deutlich auf den Zusammenhang mit den alten Musterungen hinweist. Später wurden beide Schaustellungen vereinigt. Bei den burlesken Umzügen, die uns leider erst im 18. Jahrh. durch bildliche Darstellungen und Beschreibungen näher geschildert werden, erscheinen als typische Figuren die „Bärenhaut“, der Affe und der „Urispiegel“; letzteres eine die neueste Mode karikierende Dame.⁴⁰⁾ Merkwürdigerweise! denn das Wort ist identisch mit „Ulen-spiegel“ = Eulenspiegel⁴¹⁾. An diese Umzüge schlossen sich aufwandreiche Mähler an, zu denen die Regierung eingeladen wurde.⁴²⁾ Ähnlich den Bündner Knabenschaften muss der Berner „Äussere Stand“ durch alle Entwicklungsphasen hindurch eine nicht geringe politische Macht gehabt haben; ja von 1687 an galt er als eigentliche Vorschule für das Staatsleben. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts machte man aus ihm eine Art Freikorps und damit kehrte er wieder zu seinen ursprünglichsten Anfängen zurück. Freilich nicht für lange; denn im Jahre 1798 wurde er, wie die Gesellschaften von Rapperswil und Zug, endgültig aufgelöst.

Ein längeres Leben war dem „Grossen, Unüberwindlichen Rat“ in Stans beschieden. Derselbe steht nämlich noch heute in der alten Blüte. Da jedoch aus berufenster Feder, von dem „Reichsschatzmeister“ der Gesellschaft, eine Monographie über diese in Aussicht steht⁴³⁾, will ich hier nur so viel sagen, dass sie in den wesentlichen Punkten mit denjenigen von Zug und Bern übereinstimmt, ihren Ursprung auf die „Bande vom tollen Leben“

³⁹⁾ Etwas Ähnliches war der „Landsknechtenumzug“ in Luzern mit seinem Scheingefecht; s. ARCHIV I, 262 fg. — ⁴⁰⁾ Doch erst seit 1747. — ⁴¹⁾ Also nicht aus „Hurenspiegel“ entstanden, wie Hidber vermutet. — ⁴²⁾ Wie wacker bei solchen Mählern getrunken wurde, das zeigen folgende zwei Berichte: Den 13. Juni 1619 klagt Hr. Ulisang, er habe Meister Wilhelm Dingnauer, den Gürtsler, auf dem „Hapstetter Väld, gantz zugerüstet angetroffen, also, das wann er Ime vf einer Syten erhaben, sye er vf der anderen Sythen vom Ross gesunken vnd hirmit Imme syn Ross übergäben, er aber uss Fölli Irr gegangen, inn ein Höltzli kommen und alda übernacht verblichen.“ — „1614 ward der Ufritt gan Burgdorf gehalten, darzu die Herren von Solothurn geladen worden, da mann zu beyden Seiten so gewaltig geschluckt, dass im Heimreiten etliche Sättel und Wägen leer worden“ (HIDBER S. 20). — ⁴³⁾ Die Arbeit ist uns für diese Zeitschrift freundlichst zugesagt worden.

zurückführt, humoristische Strafprozeduren gegen Mitglieder verfügt und von einem jetzt eingegangenen „Hirsmontagsrat“, also offenbar von einer Landsgemeindeparodie, berichtet. Eine Eigenheit des Stanser „Grossen Rats“ ist es übrigens, dass laut dem sog. „Weiberbrief“ von 1627 auch die Frauen der „Reichsritter“, d. h. der weltlichen Mitglieder, aufgenommen werden können. Demnach ist auch hier die Mitgliedschaft seit Langem nicht mehr auf Unverheiratete beschränkt.

Wir haben im Vorausgehenden nur eine kleine Auswahl wichtigerer Typen von Knabenschaften herausgehoben, um das Hauptsächliche, das Gemeinsame, möglichst deutlich darzulegen. Wir müssen nun nochmals auf diese wesentlichen Punkte zurückkommen, weil sie allein im Stande sind, uns nach dem Ursprung zurückzuleiten.

Als besondere Merkmale betrachten wir die Organisation, die sittenrichterliche Thätigkeit, die hervorragende Rolle bei Festen, in früherer Zeit auch das militärische Gepräge. Alle diese Kennzeichen finden sich, wenn auch verschieden stark ausgebildet, bei den Knabenschaften vor.

Was zunächst die Organisation betrifft, so ist sie heute, gegenüber den ältern Phasen mit ihren Statuten und Protokollen, in den meisten Gegenden eine ziemlich lockere geworden und tritt fast ausschliesslich nur noch bei Festanlässen oder bei der Volksjustiz zutage, indem für erstere sog. Kilbivorsteher (Prättigau), Spielmeister (St. Galler Oberland), Capitani (Brigels), Platzmeister (Obersaxen) oder wie sie sonst heissen mögen, bestellt werden, die die Vergnügungen zu überwachen, etwa auch die Mädchen an die Burschen zu verteilen, bzw. auszulosen haben.⁴⁴⁾ So sagt z. B. der Bündner Kalender f. 1869 in der Erzählung „Das Kreuz“: „Die Gesellschaft wählte einen [Kilbi-] Vorsteher. Der leitete die Angelegenheiten des Jungvolkes ein ganzes Jahr, hatte namentlich die Pflicht, auf Sitte und Ehrbarkeit seine Wachsamkeit zu richten; er hatte aber auch das Recht, sich zum Voraus ein Chilbimädchen zu wählen.... Die Wahl des Vorstehers fand jedesmal am Abend beim Mondschein auf einer Wiese vor dem Dörfchen statt.“ (Ähnlich BALETTA S. 225.) Ferner war dieser Vorsteher gewöhnlich auch der Wortführer der Knaben-

⁴⁴⁾ Hierüber vgl. MUOTH im ARCHIV II, 143; ANNALAS XII, 7. Im Freiamt war es der „Rat“, welcher die Mädchen zuwies. SCHW. ID. IV, 304.

schaft, wenn es sich darum handelte, bei Hochzeiten dem jungen Paar Glückwünsche darzubringen und den üblichen Tribut zu fordern. Dass bei Ausübung der Volksjustiz eine Leitung notwendig ist, bedarf keiner besondern Begründung. Die Organisation ist aber auch bedingt durch das Vermögen, das die Gesellschaft besitzt. So geringfügig dasselbe oft sein mag: es erfordert doch eine Verwaltung und zwar durch eine dazu bestimmte Persönlichkeit.

Das Eigentum der Gesellschaften besteht gewöhnlich nur in Wein und Geld; doch werden diese Schätze, heutzutage wenigstens, selten aufgestapelt, sondern bei der ersten besten Gelegenheit wieder verprasst. Die Bezugsquellen sind verschiedene. Am häufigsten laufen diese Spenden bei Verlobungen bez. Heiraten ein. So war die Abgabe in Tomils statutengemäss 16 Gulden oder 100 Mass Wein (ARCHIV I, 146), in Bern 1 flf (HIDBER), im Kanton Glarus haben die „Ledigen“ das Recht, das „Gassen-geld“ zu fordern (ARCHIV IV, 297. 300) und auch in Brigels erhalten sie ein schönes Geldgeschenk (BALETTA S. 232). Hie und da wird die Abgabe auch in der Form des „Spannens“ gefordert, welche darin besteht, dass dem Brautzug oder auch dem Brautfuder durch eine querüber gespannte Kette der Weg versperrt und erst nach Entrichtung eines Lösegelds wieder geöffnet wird. Dieses „Spannen“ ist eine weit über die Grenzen unseres Landes verbreitete Sitte und wird im Tirol sogar mit einer Art Volksjustiz, die sich in satyrischen „Reimen“ äussert, verbunden.⁴⁵⁾ Im Kanton Neuenburg wird die an die Knabenschaft zu entrichtende Abgabe geradezu „barrure“ genannt, obschon das „Spannen“ selbst dort längst verschwunden ist.⁴⁶⁾ Dass übrigens diese Geldforderungen zu eigentlichen Erpressungen ausarten konnten, zeigen ältere Berichte dieses selben Kantons: „A Dombresson, la Société des garçons exigea d'une fille Fallet, riche de 22,000 écus, un louis d'or par 1000 écus (509 Fr.), somme qui fut payée pour éviter un charivari et le cortège d'horreurs qui en était la compagne inséparable.“ „A Villiers, les garçons taxèrent une fille à une somme tellement forte qu'elle refusa de la livrer; mais les époux, cruellement punis, furent l'objet des plus horribles vexations; ils durent en passer par des charivaris sans fin; on alla même jusqu'à infester leurs terres en y semant tout espèces

⁴⁵⁾ ZEITSCHR. f. österr. Volkskunde III, 326. — ⁴⁶⁾ MUSÉE Neuchâtelois XXVII, 212.

d'herbes nuisibles et malfaisantes qui causèrent un immense dommage.“⁴⁷⁾ Anderwärts sanken diese ehemaligen Abgaben an die Knabenschaft zu einem Ehrengeschenk an das Schulgut oder an Vereine herab.⁴⁸⁾ Ausser Geld wird auch etwa Wein gespendet⁴⁹⁾), oder es findet überhaupt eine Bewirtung statt.⁵⁰⁾

Besonders aber wird von ausheimischen Brautwerbern Tribut gefordert. Die Tomilser Gesellschaft bestimmt für einen fremden Kilter eine Abgabe von 12 Mass Wein oder einen „Philipp“, für einen Hochzeiter 7 Gulden oder 55 Mass Wein.⁵¹⁾ Auch die Glarner „Ledigen“ erheben schon von dem Kilter ein „Gassengeld“⁵²⁾, gewisse Zürchergemeinden die „Hauss“ oder den „Heisel“⁵³⁾ oder das „Passiergeld“⁵⁴⁾. Die „Société des garçons“ von M... (?) im Kanton Waadt setzt Folgendes fest: „Nous ordonnons que tout étranger qui voudra prendre femme en Mariage en notre Village soit entendu à nous payer et ce promptement pour avoir gardé sa dite épouse assavoir deux pistolles en or ou la valeur en argent.“ Die Braut dagegen hat zu liefern: einen Golddukaten, einen „sétier“ (ca. 7½ Liter) Wein, einen Ofen voll („fournée“) Brot und genügend Fleisch „pour accompagner et manger raisonnablement le dit pain“.⁵⁵⁾ In Obersaxen (Graubünden) wird die Geldabgabe des fremden Hochzeigers, welche zwischen 10 und 80 Franken schwankt, „Schallwein“ genannt, was entweder auf eine frühere Weinabgabe oder doch wenigstens auf eine Geldspende zum Zwecke des Vertrinkens hinweist.⁵⁶⁾ Und so liesse sich diese gäng und gäbe Sitte noch weiter verfolgen, ohne dass wesentliche Abweichungen zu verzeichnen wären.⁵⁷⁾ Besonders beachtenswert aber ist ein früher im Bündner Oberland geübter Brauch: „Heiratete ein

⁴⁷⁾ MUSÉE Neuchâtelois XXVII, 214. — ⁴⁸⁾ s. SCHW. ID. II, 55 (Hochzit-Gab.). — ⁴⁹⁾ „Hofierwein“ in Davos (BÜHLER, Davos I, 277), „Brutspini“ im Toggenburg, „Letzi“ im Emmenthal (SCHW. ID. III, 1561). — ⁵⁰⁾ Berner ALBUM 1858 S. 73 (zum Dank für das Hochzeitschiessen); vgl. auch SCHW. ID. I, 494 (Nachtrüte); III, 1561 (Letzi 4). — ⁵¹⁾ ARCHIV I, 146. — ⁵²⁾ ARCHIV IV, 297. — ⁵³⁾ SCHW. ID. II, 1679 (2^b). 1682 (2). — ⁵⁴⁾ Ebd. 258. — ⁵⁵⁾ CONTEUR vaudois, 6 oct. 1900. — ⁵⁶⁾ V. BÜHLER, Davos IV, 38. 108. — ⁵⁷⁾ Vgl. SCHW. ID. II, 1679 fg. (Haus 2^c, mit weitern Synonymen); II, 260 (Brut-Geld); III, 1440 (Stumpe-Lösig 2); J. SALZGEBER'S Erinnerungen hrg. v. F. Pieth. Progr. d. Bündn. Kantonsschule. Chur 1902 S. 27 ff. — Etwas Anderes sind natürlich die Abgaben, welche die ausheimische Braut nach gesetzlicher Vorschrift an die Gemeinde des Bräutigams zu entrichten hat. (Vgl. hiezu namentlich H. JUCKER, Einzugs-, Braut- und Bechergeld im Kanton Zürich; in: „Die Sonntagspost“ [Winterthur] 1901 Nr. 9. 10. 11).

Mädchen aus dem Dorfe in ein anderes, so spannten die Knaben am Tage der Abreise eine Kette über die Strasse und stellten daneben einen Tisch mit Brot, Käse und Wein. Erschien dann der fremde Bräutigam, so hielt man ihm eine Anrede, worin er beschuldigt wurde, dass er dem Dorfe die schönste Rose entreisse, doch möge er nun freundschaftlich von dem Weine kosten. Dies geschah; er legte ein schönes Trinkgeld auf den Teller, und der Bräutigam wurde mit einem Strausse geziert.“⁵⁸⁾

Von ausländischen Parallelen mögen nur die aus dem Distrikt Chimay (Belgien) angeführt sein. Dort wird von dem ausheimischen Werber eine Summe von 50—100 Franken an die „Jeunesse“ bezahlt, welche „pièce“ oder auch, auf eine frühere Viktualabgabe hindeutend, „pâté“ genannt wird.⁵⁹⁾

Dass auch bei Witwerheiraten und bei Wiedervereinigung Entzweiter Weinspenden flossen, zeigen uns die Tomilser Statuten.⁶⁰⁾

Eine Einnahmequelle ganz anderer Art sind die Gelder, bzw. die Weinlieferungen, durch die man sich in die Knabenschaft einkaufte. Zehn Thaler und mehr sind es in Zug, 2 Batzen in Bern, 3—5 Franken im Taminatal⁶¹⁾, 4—20 Batzen im Kanton Neuenburg⁶²⁾; an Wein verlangt die Tomilser Gesellschaft 3 Mass⁶³⁾.

Gelegentlich greift man etwa auch, bei schlecht gefüllter Kasse, zu weniger legalen Mitteln: man bittet herum, wie im Taminatal⁶⁴⁾, oder man heischt sein „Stützweingeld“ von beliebigen Passanten, wie im alten Chur⁶⁵⁾. Von den Strafabgaben weiter unten.

(Fortsetzung folgt.)

⁵⁸⁾ H. HERZOG S. 305. — ⁵⁹⁾ WALLONIA IX, 221. In Clermont (Belgien) heisst die Weinspende „Valtonage“, s. WALLONIA XI, 239. — ⁶⁰⁾ ARCHIV I, 146. — ⁶¹⁾ ARCHIV VII, 147. — ⁶²⁾ MUSÉE Neuchâtelois XXVII, 210. — ⁶³⁾ ARCHIV I, 146. — Vgl. hiezu noch SCHW. ID. II, 1679 (Hauss 2^a) und A. BIRLINGER, Aus Schwaben II, 47. — ⁶⁴⁾ ARCHIV VII, 154. — ⁶⁵⁾ Vgl. die Stelle in der Proklamation des Kleinen Rats vom 28. August 1813: „Zu solchen Ausartungen gehören vorzüglich die Ansprüche auf Stütz- oder Hochzeitweine, wenn Reisende dieserhalb angehalten, oder solche Gaben auch von andern Personen auf ungestüme Art gefordert oder erpresst werden sollen“ (DER FREIE RÄTIER 1900 Nr. 133).